

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde
Tecklenburg

vom 15. Januar 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
	Erdbestattung		
a)	Tot- und Fehlgeburten	15	469,00 €
b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	782,00 €
c)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.553,00 €
(2)	Wahlgrabstätten	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	953,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		32,00 €
c)	Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander (nur Ledde)	30	1.375,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander (nur Ledde)		46,00 €
e)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab	30	345,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		7,20 €
(3)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Rosengrab (nur Leeden) je Grab	30	2.884,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rosengrab (nur Leeden) je Grab und Jahr		102,00 €
c)	Erdbestattung Heidegrab (nur Ledde) je Grab	30	3.216,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Heidegrab (nur Ledde) je Grab und Jahr		98,00 €
e)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg) je Grab	30	1.327,00 €
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg) je Grab und Jahr		40,60 €

g)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Tecklenburg) je Grab	30	1.663,00 €
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Tecklenburg) je Grab und Jahr		59,50 €
i)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (Brochterbeck, Ledde, Leeden) je Grab	30	1.562,00 €
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (Brochterbeck, Ledde, Leeden) je Grab und Jahr		50,20 €
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsgrabanlage (zusätzlich: Abschluss eines Grabpflegevertrages)	Nutzungs-zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.553,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		52,00 €
c)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab	30	817,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr		27,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr Sie wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.		Gebühr/Euro
	- zahlbar von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg - zahlbar von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten auf dem Friedhof Brochterbeck, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 03.11.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, - auf dem Friedhof Ledde, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden, - auf dem Ev. Friedhof Leeden, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden und - auf dem Ev. Friedhof Tecklenburg, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 26.09.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Ruhezeit		20,00 €
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten b. Verwaltungskosten c. Sach/Werkstoffkosten d. Fremdleistungskosten e. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis		

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		351,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		351,00 €
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.088,00 €
d)	Urnenbeisetzung		227,00 €

e)	Zusatzkosten Friedhof Tecklenburg: Auf dem Tecklenburger Friedhof ist auf einigen Grabfeldern der Untergrund sehr felsig. Daher ist ggf. der Einsatz spezieller Geräte für den Grabaushub erforderlich, erweiterte Sicherungsmaßnahmen sind notwendig und es entstehen zusätzliche Personalkosten. Die Zusatzkosten werden in diesen Fällen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.		Nach Aufwand
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		169,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		169,00 €
c)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		142,00 €
d)	Orgelspiel		43,00 €
e)	Benutzung der Leichenkammer		126,00 €
f)	Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab Rosengrab (nur Leeden) gem. § 4 Abs. 3 a)		1.385,00 €
g)	Symbol für Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab Rosengrab (nur Leeden) gem. § 4 Abs. 3 a)		Nach Aufwand
h)	Ab- und Aufbau für Nachschrift Stele Wahlgemeinschaftsgrab Rosengrab (nur Leeden) gem. § 4 Abs. 3 a)		338,00 €
i)	Grabliegekissen Wahlgemeinschaftsgrab Heidegrab incl. Inschrift (nur Ledde) gem. § 4 Abs. 3 c)		874,00 €
j)	Einheitliche Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen incl. Inschrift (nur Tecklenburg) gem. § 4 Abs. 3 e)		588,00 €
k)	Einheitliche, vollabdeckende Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen incl. Inschrift (nur Tecklenburg) gem. § 4 Abs. 3 e)		734,00 €
l)	Einheitliche Grabeinfassung für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg) gem. § 4 Abs. 3 e)		419,00 €
m)	Ab- und Aufbau für Nachschrift Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen incl. Inschrift (nur Tecklenburg) gem. § 4 Abs. 3 e)		384,00 €
n)	Inschrift Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab Rosengrab gem. § 4 Abs. 3 a) (Leeden) und Urnenwahlgemeinschaftsgräber für 2 Urnen mit Bepflanzung gem. § 4 Abs. g) und i) (alle Friedhöfe) je Buchstabe/Zahl		12,50 €
o)	Einheitliche Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen mit Bepflanzung (alle Friedhöfe) gem. § 4 Abs. g) und i)		341,00 €
p)	Ab- und Aufbau für Nachschrift Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen mit Bepflanzung (alle Friedhöfe) gem. § 4 Abs. g) und i)		136,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		701,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		701,00 €

	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.010,00 €
	d) Urnenbeisetzung	336,00 €
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	701,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	701,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.010,00 €
	d) Urnenbeisetzung	336,00 €
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	351,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	351,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.088,00 €
	d) Urnenbeisetzung	227,00 €
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	351,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	351,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.088,00 €
	d) Urnenbeisetzung	227,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von	
	a) stehenden Grabmalen einschl. jährl. Standsicherheitsprüfung	29,00 €
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen	22,00 €
(2)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 / Absatz 9 Friedhofssatzung	
	a) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab	182,00 €
	b) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab	158,00 €
(3)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts	
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr	207,00 €
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	120,00 €
(4)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung	
	a) stehendes Grabmal	254,00 €
	b) liegendes Grabmal	194,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2025.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. März 2023 in der Fassung vom 20. März 2024 außer Kraft.

Tecklenburg, 15. Januar 2025



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

M. D. broes

[Handwritten signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
vom 15. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 12. März 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5126